
Friedhofreglement

(vom 11.12.1998)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nottwil beschliesst, gestützt auf Art. 53 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 29.5.1874, § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung vom 29.1.1875, § 69 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 29.6.1981 und §§ 9 Abs. 3 und 18 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 1.10.1965, das nachstehende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Reglement ordnet das Bestattungswesen sowie die Benützung der Friedhofanlagen in Nottwil. Der Friedhof Nottwil ist die ordentliche Begräbnisstätte der Gemeinde Nottwil.
- ² Vorbehalten bleiben Vorschriften kantonalen Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 2

Zuständigkeit, Aufsicht

- ¹ Zuständig für das Friedhof- und Bestattungswesen ist der Gemeinderat von Nottwil, nachstehend als Gemeinderat bezeichnet.
- ² Der Gemeinderat ernennt für die ordentliche Amtsdauer die Friedhofverwaltung, bestehend aus dem/der Friedhofverwalter/in und weiteren ihm/ihr unterstellten Funktionären nach Bedarf. Die administrativen Aufgaben obliegen der Gemeindekanzlei.
- ³ Die Friedhofverwaltung beaufsichtigt das gesamte Bestattungswesen und vollzieht unter Aufsicht des Gemeinderates die Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen, soweit nicht einzelne Funktionen von Gesetzes wegen oder aufgrund dieses Reglementes anderen Stellen oder Funktionären zustehen. Sie führt die nötigen Kontrollen durch. Die Gräberkartei mit Grabnummern wird in Uebereinstimmung mit dem Friedhofplan geführt. Die öffentlich-rechtlichen Anordnungen für die Beerdigungen sind Sache der Friedhofverwaltung.
- ⁴ Die Gemeindekanzlei besorgt das Inkasso der Grabgebühren. Diese fallen in die Gemeindekasse Nottwil.

Art. 3

Eigentum der Friedhofanlage

- ¹ Die Einwohnergemeinde Nottwil unterhält und betreibt folgende Friedhofanlagen:
 - a. den altherkömmlichen Friedhofteil in unmittelbarer Umgebung zur Kirche auf dem Grundstück Nr. 18 der röm.-kath. Pfarrkirchenstiftung Nottwil
 - b. der nordwestlich gelegene Urnenfriedhof (Erweiterung 1999) auf dem Grundstück Nr. 20 und 15 in Form eines Baurechtes mit der röm.-kath. Pfarrkirchenstiftung Nottwil
- ² Die Aufbahrungshalle ist im Eigentum der Einwohnergemeinde und steht auf Parzelle Nr. 697 der röm.-kath. Pfarrkirchenstiftung Nottwil in Form eines Baurechtes.

II. Leichenschau

Art. 4

Meldepflicht

- ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist sofort, spätestens aber innert zwei Tagen, dem Zivilstandsamt, anzumelden.
- ² Der/die Anzeigende hat als Ausweis eine ärztliche Todesbescheinigung beizubringen.
- ³ Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls anzuzeigen. Zusätzlich zur Anzeige ist eine ärztliche Bescheinigung vorzuweisen, in welcher die Totgeburt bestätigt wird.

III. Einsargung

Art. 5

Einsargung

- ¹ Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen.
- ² Für jede Leiche ist ein Sarg aus leicht verwesbarem Holz oder zulässigem Ökomaterial zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist nur gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.
- ³ Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor Abholung der Leiche geschlossen werden, sofern nicht der Arzt eine frühere Schliessung anordnet.

- ⁴ Die Ueberführung von Verstorbenen in die Aufbahnhalle hat spätestens nach zwei Tagen, jedoch vor dem Bestattungstage zu erfolgen. Besondere Verfügungen der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- ⁵ Als Aschenurnen für Einzelurnengräber sind Gefässe aus leicht verwesbarem Holz oder Ton zu verwenden.

IV. Bestattung

Art. 6

Zivilstandsamtliche Anordnungen

Für die Bestattung trifft das Zivilstandsamt die notwendigen Anordnungen. Es hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Todesanzeige,
- b. Anordnung der Leichenschau, sofern keine ärztliche Todesbescheinigung vorliegt,
- c. Anweisung zum Ueberführen der Leiche und Festlegung der Bestattungszeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt,
- d. Benachrichtigung der Friedhofverwaltung.

Art. 7

Wartefrist

Eine Leiche ist frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten. Im weiteren gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung (§3).

Art. 8

Bestattungsarten

Bestattungsarten sind:

- a. Erdbestattung (Beerdigung)
- b. Feuerbestattung (Kremation)

Art. 9

Bestimmung der Bestattungsart

- ¹ Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen. Sind keine Angehörigen vorhanden oder rechtzeitig verfügbar, entscheidet der Gemeinderat.
- ² Das Aufbieten von Sargträgern ist Sache der Angehörigen. Auf Ersuchen hin wird das Aufgebot durch die Friedhofverwaltung erlassen.

Art. 10

Bestattungsbewilligung

Eine Beerdigung oder Kremation darf erst vorgenommen werden, wenn der Zivilstandsbeamte auf Grund einer ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt oder wenn der Amtsstatthalter die Bestattung bewilligt hat.

Art. 11

Bestattungszeiten

- ¹ Bestattungen sind sowohl am Morgen wie auch am Nachmittag möglich. Die Zeiten für kirchliche Bestattungen sind im Einvernehmen mit dem Pfarramt Nottwil festzulegen.
- ² Die Anordnung der konfessionellen, kirchlichen Gebräuche ist Sache der Angehörigen, die sich mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen haben.

Art. 12

Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Für die Gestaltung der kirchlichen Trauerfeier und Bestattung haben sich die Angehörigen rechtzeitig mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 13

Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe

- ¹ Wünscht er/sie eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe, haben sich die Angehörigen mit der Friedhofverwaltung über die Vornahme der Bestattung rechtzeitig in Verbindung zu setzen. Dem Wunsch des/er Verstorbenen ist nachzukommen.
- ² Die Friedhofverwaltung hat für eine schickliche Bestattung zu sorgen. Sofern die Bestattung ohne die Mitwirkung kirchlicher Organe stattfindet, hat sie eine verantwortliche Person zur Teilnahme zu delegieren.

Art. 14

Kosten

- ¹ Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und die Verwaltung der Friedhofanlage gehen zulasten der Einwohnergemeinde.
- ² Reihengräber, Urnen-Reihengräber, Urnenhaingräber, Kindergräber und Priestergräber werden zur Verfügung gestellt (siehe Ausführungsbestimmungen Art. 13).
- ³ Die Bestattungskosten gehen zulasten der Angehörigen.
- ⁴ Die Gebührenansätze sind in den Ausführungsbestimmungen festzulegen.

- ⁵ Erfolgt eine Bestattung auswärts, so werden keine Kosten erstattet.
- ⁶ Ueber die Einsargungskosten Mittelloser entscheidet der Gemeinderat.

Art. 15

Bestattungsrecht

- ¹ In der Friedhofanlage Nottwil werden grundsätzlich nur Personen bestattet, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Nottwil hatten.
- ² Ausnahmen können bewilligt werden:
- a. für Bürger der Gemeinde Nottwil
 - b. für Verstorbene, deren nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister) ihren Wohnsitz in Nottwil haben,
 - c. weitere ausserordentliche Fälle.
- ³ Für die Erteilung von Ausnahmbewilligungen ist der Gemeinderat zuständig.
- ⁴ Für Bestattungen gemäss Absatz 2 ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Gemeinderat festgelegt wird.

Art. 16

Verstorbene anderer Bekenntnisse

Der Friedhof Nottwil ist die ordentliche Begräbnisstätte aller Einwohner, die im Todeszeitpunkt ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz in Nottwil hatten.

Art. 17

Auswärtige Bestattung

Auf Wunsch der Angehörigen können verstorbene Einwohner auch in Friedhöfen anderer Gemeinden bestattet werden, sofern die notwendigen Bewilligungen vorliegen.

V. Friedhof

Art. 18

Grabplätze

- ¹ Es stehen folgende Grabplätze zur Verfügung:
- a. Reihengräber für Erdbestattung (zusätzliche Urnenbeisetzung von Aschenurnen im Einzelgrab möglich)
 - b. Reihengräber für Urnenbestattung (auslaufend)
 - c. Kindergräber
 - d. Priestergräber

- e. Familiengräber (auslaufend)
- f. Gemeinschaftsgrab
- g. Urnenhain für Urnenbestattung

² Die Lage der Gräber wird im Friedhofplan geregelt.

Art. 19

Gemeinschaftsgrab

¹ Das Gemeinschaftsgrab steht allen Personen zur Verfügung.

² Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss, Pflanzen und Blumen) des Verstorbenen beigesetzt.

³ Es ist möglich, den Namen des Verstorbenen auf einer Sammeltafel anzubringen.

⁴ Ueber die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab hat das Zivilstandsamt ein Verzeichnis zu führen.

⁵ Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet.

⁶ Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

Art. 20

Einteilung der Grabplätze

Die Grabplätze werden felderweise fortlaufend nummeriert. Die notwendigen Anordnungen über die Reihenfolge, die Richtung der Grabreihen und der einzelnen Grabplätze werden durch die Friedhofverwaltung erlassen.

Art. 21

Grabbesetzung

¹ In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

² Bereits belegte Gräber dürfen auch zur Beisetzung von Aschenurnen verstorbener Angehöriger verwendet werden.

³ Die Grabesruhe erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung grundsätzlich keine Verlängerung. Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Angehörigen.

⁴ Totgeburten werden in einem von der Friedhofverwaltung bestimmten Grab beigesetzt.

Art. 22

Dauer der Grabesruhe

- ¹ Die Dauer der Grabesruhe beträgt:
 - a. Für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren: Erdbestattungen 20 Jahre
 - b. Für Kinder bis 12 Jahre: Erdbestattungen 12 Jahren
 - c. Für Urnenbestattungen: 15 Jahre
 - d. Urne als Zugabe ins Reihengrab Erdbestattung: innerhalb Laufzeit Grabesruhe

Art. 23

Grösse der Gräber

- ¹ Bei der Erdbestattung richtet sich die Graböffnung nach der effektiven Grösse des Sarges. Für die Grabtiefe gelten die kantonalen Vorschriften.
- ² Bei der Urnenbeisetzung richten sich die Graböffnung und die Grabtiefe nach der Grösse der Urne.
- ³ Die Masse für die Grabgestaltung werden gestützt auf die Ausführungsbestimmungen im Friedhofplan festgelegt.

VI. Grabmäler und Grabunterhalt

Art. 24

Genehmigungspflicht

- ¹ Die Errichtung neuer und die Aenderung bestehender Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Die Details sind in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.
- ² Nicht den Bestimmungen entsprechende Grabmäler können von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen beseitigt werden.

Art. 25

Grabpflege

- ¹ Die erbberechtigten Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätten zu unterhalten und zu pflegen. Auflagen für die Bepflanzung werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
- ² Vernachlässigte Gräber werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

- ³ Die Friedhofverwaltung ist befugt, verwelkte Kränze und Blumen wegzuräumen.
- ⁴ Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet sind, werden von der Friedhofverwaltung begrünt.

Art. 26

Arbeiten auf dem Friedhof

- ¹ An Samstagen oder an Tagen vor einem Feiertag dürfen keine Grabmäler gestellt und auf dem Friedhof keine grösseren Arbeiten verrichtet werden. Nach beendeter Arbeit ist der benützte Platz in sauberem Zustand zu hinterlassen.
- ² Der Einsatz von Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung zulässig.

Art. 27

Räumung der Grabstätten

- ¹ Nach Ablauf der Grabesruhe steht der Friedhofverwaltung das Recht zu, die Abräumung ganzer Reihen oder einzelner Felder anzuordnen.
- ² Die Aufhebung der Gräber wird jeweils in geeigneter Form veröffentlicht.
- ³ Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabmäler und Bepflanzungen eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofverwaltung entschädigungslos über die nicht abgeräumten Grabmäler.

VII. Ordnung, Verhalten, Haftung

Art. 28

Allgemeines Verhalten

- ¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- ² Das Friedhofareal darf nicht als Spielplatz benützt werden.
- ³ Die Abfälle sind getrennt in die vorgesehenen Behälter zu deponieren.

Art. 29

Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern und Bepflanzungen, die in Folge von Naturereignissen entstehen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen abgelehnt.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 30

Erbestattungen

Ab 1. Januar 2000 werden keine Erdbestattungen im Bereich der Familiengräber zugelassen. Urnenbestattungen sind weiterhin möglich, sofern die Ablaufzeit der Grabesruhe innerhalb der Grabesruhe der Erdbestattungen liegt oder die Angehörigen sich für eine Umplazierung der Urne bereiterklären.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 31

Beschwerden

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung steht den Betroffenen innert 20 Tagen das Beschwerderecht an den Gemeinderat von Nottwil zu. Gegen Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsbeschwerde im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes möglich.

Art. 32

Vollzug, Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug dieses Reglementes besondere Ausführungsbestimmungen.

Art. 33

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Gesundheitsdepartement des Kantons Luzern per 1. Januar 2000 in Kraft.

Nottwil, 12. November 1999

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

P. Aregger

Der Gemeindeschreiber:

G. Stalder

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Nottwil am 13. Dezember 1999

Genehmigt durch das Gesundheitsdepartement des Kantons Luzern am 12. Januar 2000

Ausführungsbestimmungen

zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen
der Gemeinde Nottwil

Der Gemeinderat von Nottwil erlässt im Sinn von Art. 29 des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Nottwil vom 12. November 1999 die folgenden Ausführungsbestimmungen.

I. Grabmäler

Art. 1

Allgemeine Grundsätze

- ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen als Erinnerung an die Verstorbenen.
- ² Das Grabmal soll sich durch ein ruhiges, ästhetisches und pietätvolles Erscheinungsbild auszeichnen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift sind diesem Zweck unterzuordnen.

Art. 2

Bewilligungspflicht

- ¹ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Entwurf im Massstab 1:10 einzureichen, welches vollständige Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie Breiten- und Höhenmasse enthält.
- ² Die Prüfung und Genehmigung des Gesuches obliegt der Friedhofverwaltung. Sie kann das Gesuch dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreiten.
- ³ Werden nicht bewilligte oder reglementswidrige Grabzeichen angebracht, setzt die Friedhofverwaltung eine Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes.

Art. 3

Werkstoffe

- ¹ Als Werkstoffe für Grabmäler sind ausschliesslich Steine, Holz, Ton, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.
- ² Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze sind auf Steinsockel zu stellen.
- ³ Als Aschenurnen für Einzelurnengräber sind Gefässe aus leicht verwesbarem Holz oder leichtgebranntem Ton zu verwenden.

Art. 4
Formen und Bearbeitung

- ¹ Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht und fachkundig bearbeitet sein.
- ² Neben den üblichen Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.
- ³ Unbearbeitete Findlinge und Steinbrocken sind unzulässig.

Art. 5
Schrift und Verzierungen

- ¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Die reglementarischen Bestimmungen sind einzuhalten.
- ² Unzulässig sind auffällige, das Gesamtbild störende Elemente. Dies ist insbesondere bei Bildreliefs, Radierungen und Mosaiken zu berücksichtigen.
- ³ Der Ersteller darf seinen Namen mit unauffälligem Schriftzug seitlich auf dem Grabmal anbringen. Die Verwendung auffälliger Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 6
Masse

- ¹ Als Maximalmasse für Grabmäler gelten:

<i>Art des Grabes</i>	<i>Grabstein</i>	<i>Höhe</i>	<i>Breite</i>	<i>Länge</i>
Reihengräber	stehend	120 cm	60 cm	
Kindergräber	stehend	70 cm	40 cm	
Urnengrab im Urnenhain	stehend	60 cm	40 cm	
Urnengrab im Urnenhain	liegend	15 - 25 cm	40 cm	40 cm

- ² Die Dicke eines Grabmales richtet sich nach der Materialwahl und darf höchstens 25 cm betragen.
- ³ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.
- ⁴ Die maximalen Höhenmasse sollen nicht mehr als 25 cm unterschritten werden.
- ⁵ Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel, welcher bis 10 cm sichtbar sein darf.
- ⁶ Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Art. 7
Setzen und Unterhalt

- ¹ Bei Reihengräbern wird das Fundament durch die Gemeinde erstellt.
- ² Mit Ausnahme der Urnengräber dürfen Kindergrabmäler wegen der Bodenverhältnisse frühestens 9 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden.
- ³ Die Eigentümer sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler aufzurichten oder neu zu setzen.
- ⁴ Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Grabmäler gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. der Erben und ist bei Abschluss des Erbschaftsfalles zu regeln.

Art. 8
Einfassungen

- ¹ Reihengräber werden mit einem Stellstein zum Weg abgegrenzt und zwischen den Gräbern mit einer einheitlichen Trittplatte versehen. Einheitliche Trittplatten und Stellsteine werden durch die Friedhofverwaltung geliefert und verlegt.
- ² Weihwassergefässe sollen eine Höhe von 20 cm ab Grabniveau nicht überragen.
- ³ Die Friedhofverwaltung ist zuständig für die angemessene Aufteilung und Lieferung von Weihwassergefässen beim Urnenhain. Das Erstellen oder Anbringen von Weihwassergefässen von seiten der Angehörigen ist nicht gestattet.

Art. 9
Ausnahmen

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen bei Grabdenkmälern zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe diese rechtfertigen.

II. Bepflanzung und Grabschmuck

Art. 10
Gestaltung der Gräber

- ¹ Die Bepflanzung darf benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen. Schlecht gepflegte, zu grosse und dem Gesamtbild abträgliche Pflanzen können von der Friedhofverwaltung unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen und auf deren Kosten gestutzt oder entfernt werden.
- ² Im Urnenhain ist die Bepflanzung auf einer Grabeslänge von 80 cm und Grabesbreite 60 cm möglich.

Art. 11
Abfälle

- ¹ Jeder Grabbesitzer ist verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen auf den Grabfeldern bzw. hinter den Grabsteinen deponiert werden.
- ² Alle Abfälle sind getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Widrigenfalls werden sie von der Friedhofverwaltung entfernt.

III. Gebühren

Art. 12
Bestattungskosten

- ¹ Für das Öffnen und Schliessen des Grabes erhebt die Friedhofverwaltung eine Pauschalgebühr, welche vom Gemeinderat Nottwil festgelegt wird.
- ² Der Leichentransport ist Sache der Angehörigen und geht zu deren Lasten.
- ³ Die Kosten für das Fundament bei Grabmälern, die Stellsteine und Trittplatten gehen zu Lasten der Angehörigen.
- ⁴ Die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlkatafalk ist gebührenfrei für Einwohner der Gemeinde Nottwil. Für auswärtige Personen wird eine Benützungsg Gebühr erhoben, die von der Friedhofverwaltung festgelegt ist.

Art. 13
Grabgebühren

- ¹ Es gelten folgende Kategorien:
 - a. Einwohner der Gemeinde Nottwil
 - b. Auswärtige Personen
- ² Für die einzelnen Kategorien gelten folgende Grabgebühren:

	<i>Kategorie a</i>	<i>Kategorie b</i>
Kindergräber (Erdbestattung)	Fr. 0.--	Fr. 500.--
Einzel-/Reihengrab	Fr. 1'000.--	Fr. 1'500.--
Urnengrab	Fr. 440.--	Fr. 750.--
Gemeinschaftsgrab	Fr. 250.--	Fr. 500.--
Kühlkatafalk	gratis	Fr. 125.--
Verwaltungskosten	Fr. 125.--	Fr. 125.--

3 Dieser Absatz wurde aufgehoben.

4 Grabreservierungen im Voraus sind nicht möglich.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat von Nottwil per 1. Januar 2011 in Kraft.

Nottwil, 25. November 1999
12. Januar 2011/rev.
27. Februar 2013/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber